

BGE 73 II 123

Bundesgericht (BGE), 1947-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_II_123

FR: ATF 73 II 123

IT: DTF 73 II 123

Volltext

122 Obligationenrecht. N^o 19. streitbares, rechtlich schutzwürdiges Interesse bestand bei der Umwandlung einer Einzelfirma oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft in eine A.-G. das Nachfolge-, verhältnis in Erscheinung treten zu lassen und so den der früheren Firma innewohnenden Goodwill vor dem Untergang zu bewahren. Die rev. Verordnung II von 1918 über das Handelsregister erklärte daher bei solchen Umwandlungen die Übernahme der früheren Firmabezeichnung in die Firma der neuen A.-G. grundsätzlich als zulässig. Das rev. OR ging in Art. 950 Abs. 2 noch einen Schritt weiter, indem es vom Erfordernis eines rechtlichen Nachfolgeverhältnisses absah und die Aufnahme von Personennamen ganz allgemein gestattet, sofern die Bezeichnung «Aktien-gesellschaft I) beigefügt und die allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung (Wahrheit, Ausschluss von Täuschungs-gefahr) beobachtet werden. Es genügt daher schon jede irgendwie geartete rechtliche oder auch bloss tatsächliche Beziehung zwischen der mit dem Namen genannten Person und dem Unternehmen. Es wäre nun aber gewiss paradox, wenn man im Hauptfall, um dessentwillen man die Aufnahme von Personennamen in die Firma einer A.-G. überhaupt gestattete, nämlich im Falle des Bestehens eines Nachfolgeverhältnisses, der A.-G. die Berufung auf ein solches verwehren wollte, sofern es nicht noch durch einen besonderen Zusatz, wie «vormals I), «Nachfolger von I) oder dergl., ausdrücklich hervorgehoben ist. Eine solche strenge Auslegung von Art. 953 Abs. 2 OR hätte überhaupt zur Folge, dass eine Firmenbildung von der Art der hier in Frage stehenden (Hunziker & Co. A.-G.) als unzulässig angesehen werden müsste. Denn Art. 950 Abs. 2 gestattet wohl die Aufnahme eines Personennamens in die Firma der A.-G., so dass zwar die Firmenbildung «G. Hunziker A.-G.» statthaft wäre; er erlaubt aber nicht die Aufnahme der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft; denn hierbei wird nicht nur ein Personennamen, sondern in Verbindung damit auch noch der Zusatz «(& Co.)» mit übernommen. Die Übernahme einer Firmabezeichnung als Prozessrecht. N^o 20. 123 ganzes wird vielmehr eben durch Art. 953 Abs. 2 OR geregelt. Auf Grund dieser Erwägungen ist somit die Beklagte befugt, sich für die Bildung einer Firma auf Art. 953 Abs. 2 OR zu berufen. IV. PROZESSRECHT PROCEDURE 20. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Juni 1947 i. S. Lipper gegen Boesch & Cie. In Liq. Revision Art. 137 lit. b OG. Tatsachen, die erst seit dem frühem Proeingetreten sind, fallen nicht in Betracht. Revision. Art. 137 lettre b OJ. Les faits survenus apres le proces ne sont pas pris en consideration. Revision. Art. 137, lett. b OGF. I fatti avvenuti dopo il processo non sono presi in considerazione. Aus dem Patente: Lipper belangte die Firma Boesch & Cie. auf Herausgabe von Schuldbriefen mangels gutgläubigen Pfanderwerbes von einem Gültenhändler, der sie veruntreut hatte. Das Bundesgericht billigte der Beklagten im Urteil vom 5. April 1944 guten Glauben beim Pfanderwerbe zu und wies die Klage ab (BGE 70 II 103). Mit dem vorliegenden Gesuch beantragt Lipper die Revision dieses Urteils und die Verurteilung der Firma Boesch & Cie. (nunmehr in Liquidation) zur unbeschwernten Herausgabe der Schuldbriefe. Als

Revisionsgrund ruft er Art. 137 lit. b OG an. Es sei als neue Tatsache zu berücksichtigen, dass die Gesuchsgegnerin in einem gegenwärtig hängigen Prozesse gegen ihn zugegeben habe, dass ihre Pfandsicherheiten 124 Prozessrecht. No 20. ~inerzeit entgegen der Annahme des Bundesgerichtes rocht zur Deckung ihrer Forderungen ausgereicht hätten. . Femeer folge aus dem Beweisergebnis . im Strafverfahren gegen Vogel, dass die Gesuchsgegnerin beim Pfanderwerb nicht habe gutgläubig sein können. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Laut Ziff. 2 der Erwägungen des Urteils vom 5. April 1944 hat das Bundesgericht gutgläubigen Pfand- e~werb der Gesuchsgegnerin auf Grund eingehender Wür- di~g der V~rhältnisse angenommen. Das Argument, es sei rocht beWiesen, dass diese Pfandgläubigerin damals ungedeckte Forderungen gegen den Verpfänder besass hatte dabei nur untergeordnete Bedeutung. Gleich ver~ hält es sich mit der Angabe, die Forderung dieser Pfand- gläubigerin gegen Vogel· sei in dessen Konkurs als faust- pfandversichert kolloziert worden; damit war nichts über den Wert der Pfänder gesagt. Wenn nachträglich die Ver- wertung der Pfänder weniger ergeben hat als der seinerzei- tigen Schätzung durch die Firma Brosch & Oie. entspro- chen hätte - dies ist der wesentliche Inhalt der vom Ge~uc~steller angerufenen· Vorbringen der Gesuchsgeg- nenn Im gegenwärtig hängigen Prozesse - so ist dies keineswegs eine neue Tatsache, die nach Art. i37lit. b OG als Revisionsgrund geltend gemacht werden könnte (ganz abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, was aus diesen V~rbringen gegen den guten Gla.u~~mder Gesuchsgegnerin beun Pfanderwerb folgen sollte). Zum Revisionsgrund der neu aufgefundenen Beweismitt.el, wie er schon dem frü- hem OG in Verbindung mit Art. 192 Ziff. 2 BZP bekannt war, hat. das ne~e OG vom 16. Dezember 1943 neu in Er- f~hrung~ebracht Tatsachen . als weitem Revisionsgrund hinzugefügt. Es folgt darinneuem kantonalen Prozess- ordnungen. Wie diese, hat es aber dabei nur Tatsa.chen im Auge, die zur Zeit des frühem Proze~ses bereits bestanden hatten und nur deshalb nicht vorgebracht worden waren weil sie der daran intel'essierten Partei damals noch nich~ Prozessrecht. N° 20. 126 bekannt waren. Tatsachen dagegen, die erst ~seit dem frühem Prozess (d. h. erst seit dessen Beendigung oder wenigstens seit dem Zeitpunkt, in dem im damaligen Ver- fahren Tatsachen noch vorgebracht werden konnten) ein- getreten sind, können nicht als Revisionsgrund in Betracht fallen. Die Revision soll nicht dazu führen, das :rechts- kräftige Urteil einer seitherigen Änderung der Verhält"" nisse anzupassen. Vielmehr kommt die Revision nach Art. 137 OG nur zu dem Zweck in Frage, eine Urteils- grundlage zu berichtigen, die sich als fehlerhaft erwiesen hat (Botschaft des Bundesrates, Bundesblatt 1943 S. 147). Gemeint ist: Fehlerhaft nach dem damaligen Sachstand, wie er erst seither der durch das Urteil beschwerten Partei bekam;tt geworden ist. Aus diesem Gesichtspunkt hat das Bundesgericht bereits unter der Herrschaft des alten OG entschieden, dass als neu aufgefundenene Beweismittel nicht solche gelten können, die nach dem Stande der Naturwis- senschaften zur Zeit des frühem Prozesses noch nicht als taugliche existierten (Blutgruppenbeweis zum Ausschluss der Vaterschaft, BGE 61 II 361). Die Revision soll eben dem Gesuchsteller nicht zu einem Urteil verhelfen, wie es allenfalls zu erreichen wäre, wenn der Prozess erst jetzt, auf Grund des gegenwärtigen Sachstandes, zu beurteilen ware .. Sie soll ihm nur ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen den wahren seinerzeitigen Saohstand nachträglich noch zur Geltung zu bringen. 2. - Auoh die Berufung auf das Beweisergebnis im Strafverfahren gegen Vogel geht fehl. Das Urteil des Kriminalgerichts Luzern ist laut Besoheinigung der Kanz- lei vom 26. Februar 1947 nooh nicht ausgefertigt. Das Beweisergebnis läSst sich also noch nicht in gehöriger Weise dartun. Ausserdem hat Vogel, wie dieselbe Kanzlei bescheinigt, gegeLi das Urteil an das Obergericht appel- lIefi't.

3. -- Erweist sich damit das Revisionsgesuch als unbegründet, so erübrigt sich die Prüfung der von der Gesuchsgegnerin aufgeworfenen Legitimationsfrage. 126

Markenschutz. NO 21. Demnach. erkennt das BII/Rechtgericht : Das Revisionsgesuch wird abgewiesen. Vgl. auch Nr. 14. - Voir aussi n° 14. V. MARKENSCHUTZ PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE 21. Arrêt de la Ire Cour civile du 17 juin 1947 dans la cause Davldoff & Co contre Caisse autonome de gestion des bons de la défense nationale, d'exploitation industrielle des tabacs et d'amortissement de la dette publique. Portée de l'enregistrement international d'une marque opérée sur la base d'un dépôt fait en l'étranger. Art. 7 LMF, 5 de l'Arrangement de Madrid, 6 de la Convention d'Union de Paris (con. art. 1). Cas dans lesquels une indication de provenance peut être utilisée pour une marque. Validité d'une marque constituée par une indication de provenance (« cigarettes françaises ») lorsque la fabrication et la vente du produit auquel elle se rapporte font l'objet d'un monopole au profit du titulaire de la marque (consid. 2). . . Faut-il pour le demandeur d'invoquer" concurrentement les dispositions de la loi 101 sur les marques de fabrique et celles de la loi sur la concurrence déloyale (consid. 8). Tragweite der Eintragung einer ausländischen Marke im internationalen Markenregister. Art. 7 MSchG, Art. 5 des Madrider Abkommens, Art. 6 der Pariser, verbandsübereinkunft (Erw. 1). Zulässigkeit der Verwendung einer Herkunftsbezeichnung als Marke, Gültigkeit einer durch eine Herkunftsbezeichnung (« cigarettes françaises ») gebildeten Marke, wenn Fabrikation und Verkauf der damit bezeichneten Ware Gegenstand eines Monopolrechtes zu Gunsten des Markeninhabers sind (Erw. 2). Befugnis des Klägers, die Vorschriften des MSchG und des UWG kumulativ anzurufen (Erw. 8). Portata dell'iscrizione d'una marca estera nel registro internazionale delle marche. Art. 7 LMF, art. 5 dell'Accordo di Markenschutz. NO 21. 127 Madrid, art. 6 dalla Convenzione d'Unione di Parigi (consid. 1). Casi in cui è ammissibile come marca l'uso d'un'indicazione di provenienza. Validità d'una marca costituita da un'indicazione di provenienza (« cigarettes françaises »), quando la fabbricazione e la vendita del prodotto cui essa si riferisce sono l'oggetto d'un monopolio a favore del titolare della marca (consid. 2). Facoltà dell'attore d'invocare cumulativamente le disposizioni della legge sulle marche di fabbrica e quelle della legge sulla concorrenza sleale (consid. 8). A. - Le monopole des tabacs existe en France depuis le décret-loi du 29 décembre 1810. TI s'applique à l'achat, à la fabrication et à la vente. L'exploitation du monopole a été confiée par une loi du 7 août 1926 à la « Caisse autonome de gestion des bons de la défense nationale, d'exploitation industrielle des tabacs et d'amortissement de la dette publique », établissement public jouissant de la personnalité civile et de l'autonomie financière (designé ci-dessous en abrégé : la Caisse). Le 9 juillet 1930, le « Service d'exploitation industrielle des tabacs » ayant son siège au Ministère des Finances à Paris (designé ci-dessous en abrégé : le SEITA) a fait enregistrer en France sous le n° 167.117 une marque représentant un emballage avec les inscriptions : « 20 Cigarettes françaises n° 50, douces et aromatiques », et, sur les côtes : « (Manufacture de l'Etat, France, série D. n° 3, Contributions indirectes, Cigarettes ». Cette marque a été enregistrée au Bureau international pour la protection de la propriété industrielle le 17 octobre 1930 sous le n° 71.920, en faveur du SEITA. Le 9 juillet 1930 le SEITA a fait en outre enregistrer en France 8 autres marques (nos 167.108, 167.109, 167.111, 167.113, 167.114, 167.115, 167.119, 167.124), les sept premières pour des cigarettes, la dernière pour du tabac. Elles comportent toutes le mot « caporal » (caporal ordinaire, caporal supérieur ou caporal doux). Les marques 167.114 et 167.115 renferment entre autres la mention « vente en Suisse ». Toutes ces marques ont été enregistrées au Bureau international le 17 octobre 1930

en faveur du SEITA sous

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.